

Solarenergie im Raumplanungs-gesetz (RPG)

Solarenergie spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050. Die Zielvorgaben bezüglich der Wärme- und Stromproduktion aus erneuerbaren Energien können zu einem beträchtlichen Teil mit Solaranlagen auf Dach- und Fassadenflächen umgesetzt werden. Für Dachanlagen ist heute in den allermeisten Fällen nur noch eine Meldung statt eine Baubewilligung nötig.

RPG und RPV regeln in erster Linie, welche Solaranlagen ohne Baubewilligung montiert werden dürfen. Für genügend angepasste Anlagen braucht es auf den meisten Gebäuden nur noch ein Meldeverfahren, solange die Vorgaben von Art. 32a Abs. 1 und 1^{bis} der RPV eingehalten werden.

Für alle anderen Fälle oder wenn beispielsweise Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung oder innerhalb ausgewiesener Schutzzonen errichtet werden sollen, braucht es eine Baubewilligung. Dabei dürfen Solaranlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor, d. h., gestalterische Vorschriften dürfen diese Nutzung nicht verhindern oder einschränken. Eine Verweigerung der Baubewilligung muss also besonders begründet werden können.

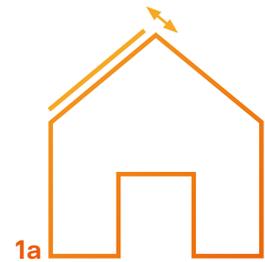
📌 Auf Bundesebene regeln **Art. 18a des Raumplanungsgesetzes (RPG)** sowie **Art. 32a und 32b der Raumplanungsverordnung (RPV)**, ob für den Bau einer Solaranlage ein Melde- oder ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist. Ergänzend kann auch kantonales oder kommunales Recht massgebend sein.



Diese Vorschriften setzen ein deutliches Signal für die einfache Nutzung der Sonnenenergie.

Ein Meldeverfahren für Solaranlagen auf Dächern reicht aus, wenn die Anlage folgende Voraussetzungen erfüllt (Art. 32a Abs. 1 RPV):

- ✓ Sie wird in Bau- oder Landwirtschaftszonen realisiert.
- ✓ Sie überragt die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm. (1a)
- ✓ Von oben gesehen ragt sie nicht über die Dachfläche hinaus. (2a)
- ✓ Sie wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. (3a)
- ✓ Sie ist als kompakte Fläche angeordnet (technisch bedingte Auslassungen oder versetzte Anordnungen sind zulässig). (4a)



Bei Solaranlagen auf Flachdächern reicht ein Meldeverfahren dann aus, wenn die Anlage folgende Bedingungen erfüllt (Art. 32a, Abs. 1^{bis} RPV):

- ✓ Sie überragt die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter. (1b)
- ✓ Sie ist von der Dachkante so weit zurückversetzt, dass sie von unten in einem Winkel von 45 Grad nicht sichtbar ist. (2b)
- ✓ Sie wird nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt. (3b)



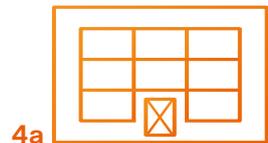
Wann kann das Meldeverfahren mittels kantonaler Baugesetze ausgedehnt werden?

- ✓ Bei Anlagen in ästhetisch wenig empfindlichen Typen von Bauzonen, z. B. in Industrie-, Gewerbe-, Arbeitszonen (oder auch Wohn- und Wohngewerbe-zonen, sofern kein einheitliches Bebauungsbild gefordert ist).
- ✓ Bei Anlagen an Fassaden, auf Flachdächern mit einer höheren Aufständehöhe als 100 cm, solchen ohne kompakte Fläche etc.



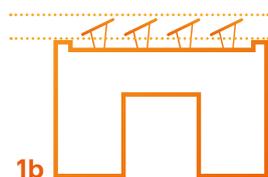
Wann braucht es in der Regel ein Bewilligungsverfahren?

- ✓ Wenn Art. 32a RPV nicht erfüllt ist.
- ✓ Wenn die Solaranlage auf oder innerhalb von Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung oder in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen geplant ist. Dabei ist eine gewisse Beeinträchtigung des Denkmals oder Ortsbildes hinzunehmen.



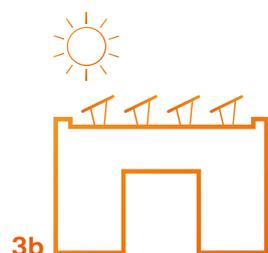
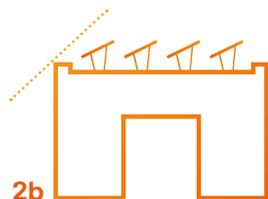
Wann gilt eine Anlage als reflexionsarm?

- ✓ Solaranlagen sollen in der Umgebung keine übermässigen Lichtimmissionen bzw. Reflexionen erzeugen. Ob Blendung vorliegen könnte, sollte vor dem Bau der Anlage vom Planer grob abgeschätzt werden.
- ✓ Es sollten geeignete Module/Kollektoren eingesetzt werden (heute sind die meisten Modelle bereits reflexionsarm).
- ✓ Die Solaranlage sollte auf dem Dach möglichst so ausgerichtet sein, dass keine Blendung verursacht werden kann.

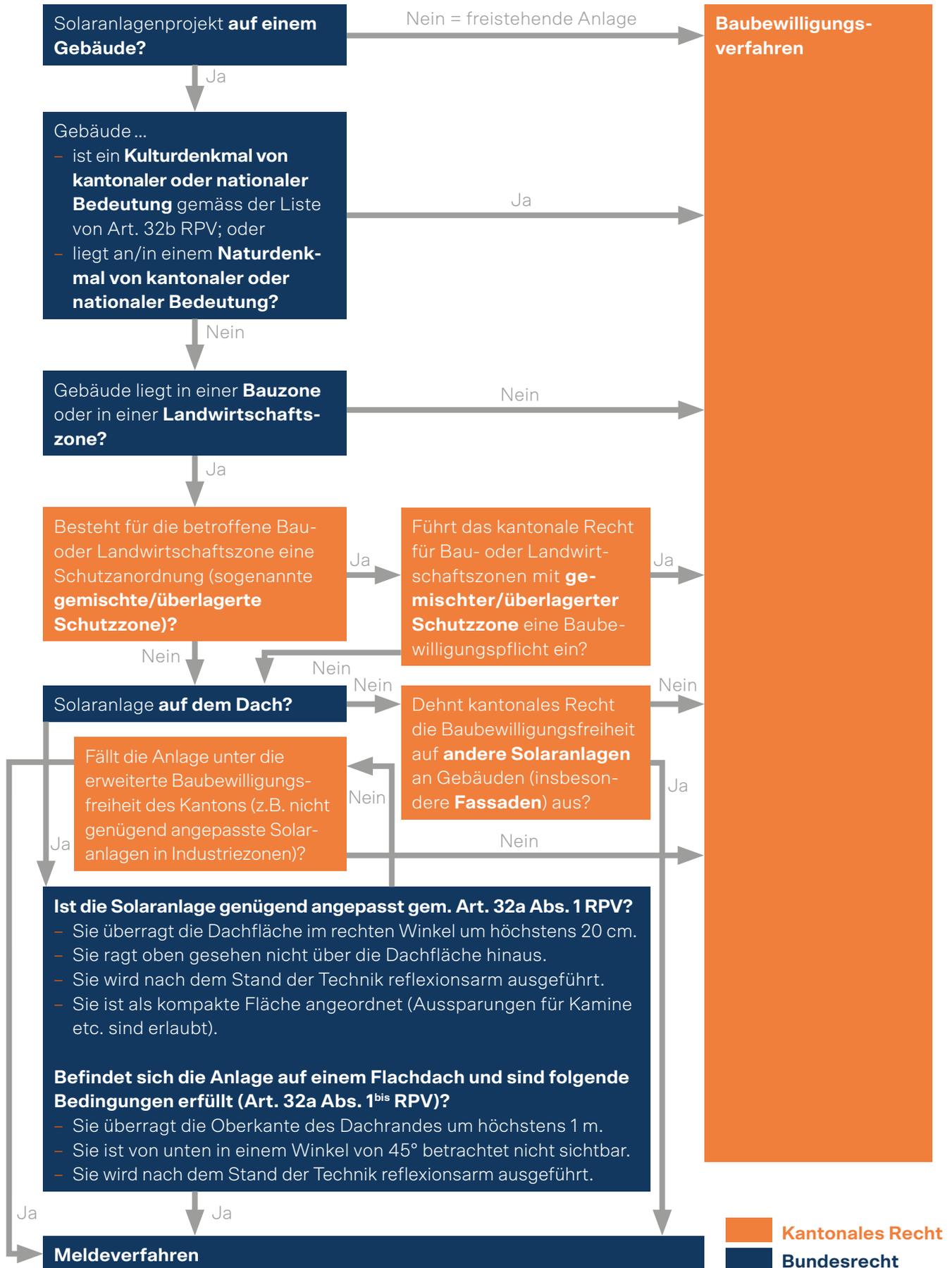


Was können Gemeinden und Kantone tun, um den Bau von Solaranlagen zu erleichtern?

- ✓ Vereinfachung: einfache und elektronische Verfahren, dabei sollen nur die nötigsten Unterlagen eingereicht werden.
- ✓ Verkürzung: möglichst kurze Fristen für die Verfahren.
- ✓ Verhältnismässigkeit: Das Meldeverfahren sollte nur aus raumplanerischer Sicht relevante Vorgaben enthalten. Unterlagen, die anderen Behörden anderweitig einzureichen sind, sollen nicht nochmals eingefordert werden.
- ✓ Vereinheitlichung: Schweizweit sind möglichst einheitliche Verfahren anzustreben.
- ✓ Ausdehnung: Kantone sollten die Möglichkeiten zur Ausdehnung des Meldeverfahrens maximal ausnutzen.



In der nachfolgenden Übersicht wird aufgezeigt, wann das Melde- und wann das Baubewilligungsverfahren eingesetzt wird.



Die Antworten zu den folgenden Fragen finden Sie im Leitfaden:

- ? Was muss vor dem Bau einer Solaranlage abgeklärt werden? Gibt es eine Checkliste?
→ Kapitel 4
- ? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit es keiner Baubewilligung bedarf? Gibt es konkrete Beispiele? → Kapitel 6
- ? Wann ist das Baubewilligungsverfahren erforderlich? Gibt es konkrete Beispiele? → Kapitel 7
- ? Die Solaranlage muss reflexionsarm sein. Was bedeutet das? Wie kann die Blendwirkung begrenzt werden? → Kapitel 8 und Anhang 1
- ? Wie sieht ein Meldeformular aus? Welche Dokumente sind mit «erforderliche Unterlagen» gemeint? → Anhang 2
- ? Gibt es konkrete Beispiele aus der Bundesgerichtspraxis und der kantonalen Rechtsprechung zum Art. 18a RPG? → Anhänge 3 und 4
- ? Wie ist die Situation in meinem Kanton?
→ Anhang 5



Ausserhalb von Schutzobjekten gehen bei Interessenabwägungen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Mehr Informationen zur Solarenergie unter www.energieschweiz.ch/gebaeude/solaranlagen

Seit dem 1. Juli 2022 können zudem Solaranlagen ausserhalb von Bauzonen unter gewissen Bedingungen als standortgebunden gelten (Art. 32c RPV). Wenden Sie sich dazu an ihre Baubehörde.



Alle Details sind im **«Leitfaden zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen»** enthalten. Mit dem QR-Code können Sie das Dokument direkt abrufen.

EnergieSchweiz
Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
CH-3063 Ittigen
Postadresse: CH-3003 Bern

Infoline 0848 444 444
infoline.energieschweiz.ch

energieschweiz.ch
energieschweiz@bfe.admin.ch
twitter.com/energieschweiz